

Zusatzpension von der Bundespensionskasse

Kurzübersicht (stark vereinfachte Darstellung)

Rechtliche Basis

Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete vom 10. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung, kraft Verordnung der Länder auch gültig für LandeslehrerInnen, abrufbar z. B. über www.bundespensionskasse.at

Voraussetzung für die Einbeziehung:

Mindestdienstzeit: ein Jahr ununterbrochen, bzw. ein Jahr aus der Summe mehrerer Dienstverhältnisse (nie länger als sechs Wochen unterbrochen, Juli / August zählt bei LehrerInnen nicht als Unterbrechung)

Leistungen – Alterspension:

BeamtInnen:	ab Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand
Vertragsbedienstete:	frühestens ab Vollendung des für weibliche Dienstnehmerinnen jeweils geltenden Mindestalters für eine vorzeitige gesetzliche Alterspension bei langer Versicherungsdauer bzw. ab 2018 ab dem vollendeten 60. Lebensjahr.
Zusätzlich:	Sämtliche Dienst- und Werkverhältnisse zum Beitrag leistenden Dienstgeber müssen beendet sein.
Höhe	Verrentung des vorhandenen Kapitals

Leistungen – Berufsunfähigkeitspension:

BeamtInnen:	wenn Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit
Vertragsbedienstete:	wenn staatliche Berufsunfähigkeitspension
Zusätzlich:	Sämtliche Dienst- und Werkverhältnisse zum Beitrag leistenden Dienstgeber müssen beendet sein.
Höhe:	Errechnet sich aus dem zum Anfallszeitpunkt vorhandenen Pensionskapital zuzüglich eines fiktiven Kapitals aus der Summe jener Beiträge, die der Dienstgeber auf Basis des zuletzt gebührenden Dienstgeberbeitrages noch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres geleistet hätte. Das so ermittelte Pensionskapital wird anschließend verrentet.

Leistungen – Hinterbliebenenpension:

Witwen- / Witwerpension:	beträgt 40 % der laufenden Zusatzpension zum Zeitpunkt des Todes bzw. der Berufsunfähigkeitspension, auf die die/der Begünstigte im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.
Waisenpension:	beträgt für Vollwaisen 20 % und für Halbwaisen 10% der laufenden Zusatzpension zum Zeitpunkt des Todes bzw. der Berufsunfähigkeitspension, auf die die/der Begünstigte im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.
Zusätzlich:	Das Gesamtausmaß ist beschränkt mit 100 % der laufenden Zusatzpension zum Zeitpunkt des Todes bzw. der Berufsunfähigkeitspension, auf die die/der Begünstigte im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

Beiträge:

Dienstgeber: 0,75% der Bemessungsgrundlage zuzüglich 2,5% Versicherungssteuer

Die Bemessungsgrundlage entspricht in etwa jenen Teilen des Monatsbezugs samt Sonderzahlungen, für die Beiträge in die staatliche Pensionsvorsorge geleistet werden.

DienstnehmerInnen: freiwillige Zuzahlung von 100%, 75%, 50% oder 25 % des laufenden Dienstgeberbeitrages oder bis zu 1.000,- Euro p.a. (Stand 2010)

Beendigung des Dienstverhältnisses vor Pensionsantritt:

Wird das Dienstverhältnis vor Erfüllung der Voraussetzungen für eine Leistung beendet, bleiben die Ansprüche aus Dienstgeber- und Eigenbeiträgen erhalten (sie können nicht mehr verfallen, d.h. sie sind „unverfallbar“).